



## **Advanced Medien Aktiengesellschaft**

Schellingstraße 35

80799 München

- Wertpapierkenn-Nummer 126218 -

- ISIN DE0001262186 -

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Montag, den 28. August 2006 um 10.00 Uhr im Konferenzzentrum München, Hanns Seidel Stiftung, in 80636 München, Lazarettstraße 33, beginnenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Für den Fall, dass diese Hauptversammlung am 28. August 2006 bis um 23.00 Uhr nicht beendet sein sollte, wird sie unterbrochen und am Dienstag, den 29. August 2006 um 10.00 Uhr fortgesetzt.

#### **I.**

#### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Advanced Medien AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichtes des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

## **2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

## **3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

## **4. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 19.05.2006 zwischen der Advanced Medien AG mit dem Sitz in München als herrschender Gesellschaft und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit dem Sitz in Duisburg als abhängiger Gesellschaft wird zugestimmt.“

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19.05.2006 zwischen der Advanced Medien AG (nachfolgend auch „herrschende Gesellschaft“ genannt) und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH (nachfolgend auch „abhängige Gesellschaft“ oder „Atlas Air“ genannt) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der abhängigen Gesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft.

- Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem 01. Januar 2006, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Wenn während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt werden, kann die herrschende Gesellschaft von der abhängigen Gesellschaft verlangen, diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB zu entnehmen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2006 gebildet wurden, ist jedoch ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erträge aus der Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen, die nicht andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind. Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres.
  
- Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die abhängige Gesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Verlustausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn zu

vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die herrschende Gesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche der abhängigen Gesellschaft gegen die herrschende Gesellschaft analog § 302 AktG verjähren zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

- Die Advanced Medien AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrages beginnt mit dem 01. Januar 2006.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsabschluss folgenden (vollen) Geschäftsjahres. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen oder mehrere Dritte, d. h. auf nicht mit der herrschenden Gesellschaft verbundene Rechtsträger, übergehen.

Der am 19.05.2006 abgeschlossene Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Advanced Medien AG und der Gesellschafterversammlung der Atlas Air. Die Gesellschafterversammlung der Atlas Air hat dem Vertrag bereits am 21.06.2006 zugestimmt. Schließlich ist noch die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Atlas Air erforderlich.

Der gemeinsame schriftliche Bericht des Vorstands der Advanced Medien AG und der Geschäftsführung der Atlas Air entsprechend § 293 a Abs. 1 AktG ist im Anschluss an die Tagesordnung in Teil II dieser Einladung enthalten. Eine Prüfung des Vertrages entsprechend § 293 b Abs. 1 AktG war nicht erforderlich, da die Advanced Medien AG sämtliche Geschäftsanteile der Atlas Air hält.

#### **5. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II in Höhe von €3.480.031,00 sowie über die entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„5.1 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2011 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu €3.480.031,00 (in Worten: Euro drei Millionen vierhundertachtzigtausendundeinunddreissig) durch Ausgabe von bis zu 3.480.031 (in Worten: drei Millionen vierhundertachtzigtausendundeinunddreissig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder

teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge;
- im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

5.2 In die Satzung der Gesellschaft wird folgender § 5 a eingefügt:

#### § 5 a

#### Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2011 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu €3.480.031,00 (in Worten: Euro drei Millionen

vierhundertachtzigtausendundeinunddreissig) durch Ausgabe von bis zu 3.480.031 (in Worten: drei Millionen vierhundertachtzigtausendundeinunddreissig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge;
- im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.“

## 6. Beschlussfassung über die Neugestaltung der Aufsichtsratsvergütung und über die entsprechende Satzungsänderung

Unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der marktüblichen Standards für eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der aktuellen Entwicklung der Advanced Medien AG sollen die Regelungen über die Aufsichtsratsvergütung geändert und die entsprechenden Satzungsbestimmungen neu gefasst werden. Dabei soll die feste Vergütung unverändert bleiben, daneben ein Sitzungsgeld eingeführt werden und der erfolgsorientierte Teil der Vergütung nicht mehr aus der Dividende, sondern aus dem tatsächlich erzielten Ergebnis des Konzerns (Ergebnis pro Aktie) abgeleitet werden. Der erfolgsorientierte Teil der Vergütung soll der Höhe nach auf das Doppelte der festen Vergütung beschränkt werden. Ferner soll klargestellt werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft unterhaltene D&O-Versicherung einbezogen werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„6.1 § 13 der Satzung wird wie folgt vollständig neu gefasst:

### § 13

#### Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes Geschäftsjahr eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige Vergütung in Höhe von €15.000,00 sowie ein Sitzungsgeld von €1.000,00 je Aufsichtsratssitzung.
2. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgsorientierte, nach Billigung des Konzernabschlusses fällige Vergütung in Höhe von €1.000,00 für je €0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie. Das Ergebnis je Aktie im Sinne

von Satz 1 ist der Betrag, der sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Konzernjahresüberschuss und der Zahl der während des Geschäftsjahres im Durchschnitt in Umlauf befindlichen Stückaktien der Gesellschaft errechnet. Die erfolgsorientierte Vergütung ist der Höhe nach auf das Zweifache der festen Vergütung (ohne Sitzungsgelder) beschränkt, die nach Absatz 1 für das maßgebliche Geschäftsjahr angefallen ist. Der Anspruch auf die erfolgsorientierte Vergütung besteht nicht für Geschäftsjahre, in denen das Ergebnis je Aktie den Betrag von € 0,03 unterschreitet.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und 2 genannten Beträge.
4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (D&O-Versicherung) mit einer Versicherungssumme bis zur Höhe von € 15.000.000,00 einbezogen werden. Der Versicherungsvertrag hat eine angemessene Selbstbeteiligung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorzusehen. Die Gesellschaft trägt die anfallenden Versicherungsprämien.
6. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres, stehen dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied die in den vorstehenden Absätzen genannten Vergütungen zeitanteilig zu.“

„6.2 Für das bei Eintragung der Neufassung des § 13 der Satzung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt folgende Übergangsregelung:

Das durch § 13 Abs. 1 der Satzung eingeführte Sitzungsgeld ist für diejenigen Aufsichtsratssitzungen zu bezahlen, die nach Eintragung der Neufassung des § 13 der Satzung in das Handelsregister stattfinden. Die erfolgsorientierte Vergütung ist bereits für das gesamte Geschäftsjahr, das im Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung des § 13 der Satzung in das Handelsregister läuft, nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Satzung und nicht mehr nach der vor Eintragung der Satzungsänderung geltenden Fassung von § 13 zu berechnen.“

Die derzeit geltende Fassung des § 13 der Satzung (Vergütung) lautet wie folgt: Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von jährlich 15.000,00 Euro und außerdem für je 0,01 Euro von der Gesellschaft je Aktie an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende eine Vergütung von 250,00 Euro, maximal jedoch jährlich insgesamt 20.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser Vergütungen. Die Gesellschaft leistet dem Aufsichtsratsmitglied Ersatz seiner Auslagen und einer ihm wegen seiner Tätigkeit zu Lasten fallenden Umsatzsteuer.

## **7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

## II.

### **Berichte an die Hauptversammlung**

1. Zu **Tagesordnungspunkt 4** (Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH):

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der Advanced Medien AG  
und  
der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH  
zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages  
zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing  
GmbH (ehemals: EMC Media + Marketing Concept GmbH)  
entsprechend § 293a AktG**

Der Vorstand der Advanced Medien AG und die Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH erstatten zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Advanced Medien AG mit der Tochtergesellschaft Atlas Air Film + Media Licensing GmbH entsprechend § 293a AktG folgenden gemeinsamen

#### **Bericht:**

1. Die Advanced Medien AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122000 (nachfolgend auch „herrschende Gesellschaft“ genannt) hat mit der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit dem Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 6897, als beherrschter Gesellschaft (nachfolgend auch „abhängige Gesellschaft“ genannt) am 19.°Mai 2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt)

geschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrages setzt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH sowie der Hauptversammlung der Advanced Medien AG voraus. Es ist außerdem die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH erforderlich.

2. Die Advanced Medien AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden, so dass es weder einer Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eines Abfindungsangebots (§ 305 AktG) bedarf. Die Geschäftsanteile an der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wurden mit Anteilskaufvertrag vom 11. Januar 2006 von der Advanced Medien AG erworben. Die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH hat den Unternehmensgegenstand, Filmlizenzen und technische Dienstleistungen zu erwerben und in analogen und digitalen Formaten und Systemen insbesondere für Luftfahrtgesellschaften und deren Programm-Dienstleister zu verwerten.
3. Die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit dem Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 6897, hat ein Stammkapital von DM 50.000,00. In den Jahren 2003, 2004 und 2005 war die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH nicht operativ tätig. Ab dem 1. Januar 2006 wird die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wieder ihrem Geschäftszweck nachgehen. Mit einem Jahresüberschuss wird gerechnet.
4. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:
  - Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu

erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der abhängigen Gesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft.

- Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem 01. Januar 2006, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Wenn während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt werden, kann die herrschende Gesellschaft von der abhängigen Gesellschaft verlangen, diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB zu entnehmen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2006 gebildet wurden, ist jedoch ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erträge aus der Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen, die nicht andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind. Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres.
  
- Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der

Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die abhängige Gesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Verlustausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die herrschende Gesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche der abhängigen Gesellschaft gegen die herrschende Gesellschaft analog § 302 AktG verjähren zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

- Die Advanced Medien AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrages beginnt mit dem 01. Januar 2006.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsabschluss folgenden (vollen) Geschäftsjahres. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen oder mehrere Dritte, d. h. auf nicht mit der herrschenden Gesellschaft verbundene Rechtsträger, übergehen.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine steuerliche Organschaft begründet, die dazu führt, dass das Einkommen der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH der Advanced Medien AG zugerechnet wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Vertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der Advanced Medien AG. Die Advanced Medien AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH Weisungen zu erteilen. Dies schließt in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch das Recht zur Erteilung von nachteiligen Weisungen ein. Die besonderen konzernrechtlichen Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzen – auch steuerlich – die Übernahme einer Verlustausgleichspflicht notwendig voraus. Die besonderen Konzernleitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

5. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird erreicht, dass die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wirtschaftlich in das Unternehmen der Advanced Medien AG eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eine eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt. Die wirtschaftliche und steuerliche Eingliederung hat den Vorteil, dass entstehende Gewinne der

Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit den Verlusten bzw. Verlustvorträgen der Advanced Medien AG verrechnet werden können, was zu Einsparungen führt. Die rechtliche Selbständigkeit hat zum Vorteil, dass im Verhältnis zu Kunden und Vertragspartnern der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH keine Veränderungen erforderlich sind. Als Alternative zu der Begründung der Organschaft käme eine Verschmelzung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH auf die Advanced Medien AG in Betracht, was allerdings dazu führen würde, dass die rechtliche Selbständigkeit der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH verloren ginge, was zum Verlust der beschriebenen Vorteile führen würde.

London, den 11. Juli 2006

gez. Otto Dauer

Vorstand Advanced Medien AG

London, den 11. Juli 2006

gez. Jörg Schiffmann

Geschäftsführer Atlas Air Film + Media Licensing GmbH

2. Zu **Tagesordnungspunkt 5** (Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II in Höhe von €3.480.031,00 sowie über die entsprechende Satzungsänderung):

**Bericht des Vorstands**  
**über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**  
**gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG**

Mit der beantragten Schaffung eines Genehmigten Kapitals II, das neben das bereits vorhandene Genehmigte Kapital tritt, soll der in § 202 Abs. 3 AktG enthaltene betragsmäßige Rahmen für genehmigtes Kapital ausgeschöpft und der Handlungsspielraum der Verwaltung entsprechend erweitert werden. Die Bedingungen für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II entsprechen im wesentlichen den Bedingungen, unter denen das bereits vorhandene Genehmigte Kapital ausgenutzt werden kann.

Auch das vorgeschlagene Genehmigte Kapital II soll es dem Vorstand ermöglichen, weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Die durch Ausübung des Genehmigten Kapitals entstehenden neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor einer Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Spitzen sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

b) Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen

an Unternehmen bzw. Unternehmerteilen gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar. Der Vorstand verpflichtet sich jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

- c) Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Ermächtigung nimmt den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der

Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Maßnahme folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten.

München, den 14. Juli 2006

gez. Otto Dauer

Vorstand Advanced Medien AG

### **III.**

#### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Übersendung eines von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 07.08.2006, 00.00 Uhr, beziehen und spätestens am 21.08.2006 bei

Advanced Medien AG,  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen  
Telefax: 07161/969317  
e-mail: info@martinbank.de

eingehen. Den Aktionären, die den genannten Nachweis ihres Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermitteln, werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt. Die Aktionäre werden darum gebeten, möglichst frühzeitig für die Übersendung des genannten Nachweises zu sorgen, damit der rechtzeitige Zugang der Eintrittskarten sichergestellt ist.

Aktionäre, die den Nachweis ihres Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermittelt haben und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen; der Bevollmächtigte hat sich durch Vorlage der Eintrittskarte und einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

#### **IV.**

#### **Gegenanträge**

Gegenanträge von Aktionären zu der in Abschnitt I abgedruckten Tagesordnung sind an folgende Adresse zu richten:

Advanced Medien AG,  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Widenmayerstr. 32  
80538 München

Telefax: 0049 (0)89 210 27 298

e-mail: [.gegenantraege@haubrok-ce.de](mailto:gegenantraege@haubrok-ce.de)

Gegenanträge, die spätestens am 14.08.2006 eingehen und die Voraussetzungen des § 126 AktG erfüllen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-medien.de](http://www.advanced-medien.de)) zugänglich gemacht.

## V.

### **Stimmrechtsvertretung**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Darüber hinaus stehen den Aktionären

auch auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-medien.de](http://www.advanced-medien.de)) unter dem Link Hauptversammlung weitere Informationen zur Verfügung.

## VI.

### **Ausliegende Unterlagen**

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen:

1. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht der Advanced Medien AG, der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht des Konzerns sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.
2. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005.
3. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH vom 19.05.2006.
4. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Advanced Medien AG und der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH entsprechend § 293 a AktG vom 11.07.2006.
5. Der Bericht des Vorstands vom 14.07.2006 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II in Höhe von €3.480.031,00 sowie über die entsprechende Satzungsänderung).

Die vorstehend unter Ziffer 2. bis 4. aufgeführten Unterlagen liegen auch in den Geschäftsräumen der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH, Schifferstraße 20-22, 47059 Duisburg, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der vorbezeichneten Unterlagen übersandt.

München, im Juli 2006

Advanced Medien Aktiengesellschaft  
Der Vorstand